

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
31. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden
Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und
Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt,
Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land
Sachsen-Anhalt

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

**Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums
Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der
Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule
Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt**

vom 26.05.2021

Aufgrund von § 18 Satz 6 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. S. 289), sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) und des Verleihungsaktes des Promotionsrechts für die Fachrichtungen Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien an die Hochschule Harz, die Hochschule Merseburg und die Hochschule Anhalt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.2021, haben diese Hochschulen die folgende gemeinsame Promotionsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien ist institutionell verankert im hochschulübergreifenden Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt. Das Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien übt das Promotionsrecht entsprechend dieser Ordnung aus. Näheres regelt die Satzung des Promotionszentrums.

§ 2 Promotion

(1) Die Partnerhochschulen verleihen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

Doktorin der Ingenieurwissenschaften oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
oder

Doktorin der Naturwissenschaften oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens. Bei inter- oder transdisziplinären Forschungsthemen wird durch den Promotionsausschuss die Zuordnung zu einem akademischen Grad entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung der Dissertation entschieden.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach.

(3) Bei Vorliegen von mindestens drei wissenschaftlichen Arbeiten, wovon der Bewerber oder die Bewerberin bei mindestens zweien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, kann die Dissertation auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers als kumulative Dissertation angefertigt werden. Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen in begutachteten,

international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Grundlage zur Bewertung der Eignung der kumulativen Dissertation stellen fachspezifische Journal-Rankings und/oder die Impact-Faktoren der referierten Fachzeitschriften dar.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gemäß § 4, die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 8, die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 13 und die Promotionskommission gemäß § 16.

(2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Promotionskommission eingesetzt.

(3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

(4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassenen Professorinnen oder Professoren gemäß § 8.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern, wobei mindestens jeweils eine Vertreterin bzw. Vertreter jeder Partnerhochschule dem Promotionsausschuss angehören. Der bzw. die Vorsitzende und die Beisitzer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums IWIT gemäß § 3 HAWPromVO sein. Ein Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Promotionszentrums sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einer der Partnerhochschulen gehören mit beratender Stimme ebenfalls dem Promotionsausschuss an.

(2) Den Vorsitz übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung des Promotionszentrums, das von den professoralen Mitgliedern des Zentrums gewählt wird.

(3) Die Mitglieder werden von der Zentrumsleitung des Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien gemäß Satzung Promotionszentrum § 8 für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er:

1. über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5,
2. über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 12,
3. über die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 13,
4. über die Annahme der Dissertation gemäß § 15,
5. über die Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 16,
6. über den Vollzug der Promotion gemäß § 22.

(5) Der Promotionsausschuss kann ergänzende zu den Regelungen in § 5 Abs. 3 fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.

(6) Der Promotionsausschuss tagt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen und stimmberechtigten Mitglieder neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Der Promotionsausschuss tagt nicht-öffentlich.

(8) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch sind beizufügen:

1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Abs. 3; ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,
2. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs, Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
3. falls vom Promotionsausschuss angefordert, ggf. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion,
4. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus Themenvorschlag, Stand der Forschung, Ziele und Beitrag der Arbeit, Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie eine durch die Betreuerinnen oder Betreuer zugestimmten Ressourcen- und Zeitplanung und eine Erklärung, ob die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden soll,
5. die schriftliche Zusage der Betreuung in Form einer Promotionsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Regelung für die Sicherung guter wissenschaftlicher der Hochschule Anhalt in der jeweils aktuellen Form zugesichert wird,
6. Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule bzw. an einem anderen Promotionszentrum die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule bzw. an einem anderen Promotionszentrum endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

1. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist oder
2. das Promotionszentrum für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt oder
3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind:

1. ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B, oder
2. ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erteilen, oder
3. ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Punkt 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen.

(5) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 entscheidet der Promotionsausschuss. Von Inhaberinnen und Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Ergänzungsleistungen in Form fachbezogener Auflagen gefordert werden.

(6) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann zu Förderung der inter- und transdisziplinären Forschung der Promotionsausschuss im Einzelfall eine Zusatzprüfung verlangen. Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Abschluss des Studiums in der Regel drei Jahre auf dem Promotionsgebiet gearbeitet hat. Gegebenenfalls müssen als Auflagen Prüfungen in vom Promotionsausschuss festzulegenden Teilgebieten des jeweiligen Faches, in dem die Promotionsleistung erbracht werden soll, abgefordert werden.

(7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.

(8) Angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorandinnen oder Doktoranden am Ort der Promotion, an der für die fachliche Betreuung der Promotion zuständigen Hochschule (nachfolgend „betreuende Hochschule“), die dem Promotionszentrum angeschlossen sein muss, immatrikulieren. Betreuende Hochschule ist diejenige Hochschule, die zu dem Promotionsverfahren den größten Bezug hat. In der Regel ist dies die Hochschule, die den Erstbetreuer der Promotion stellt, soweit dieser Professor an einer der Hochschulen des Promotionszentrums ist.

§ 6 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Doktorandinnen und Doktoranden schließen ihre Dissertation mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Hochschule eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
2. zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
3. zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten an die Betreuerinnen und Betreuer,
4. zur Teilnahme an internen Seminaren.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine Zusammenfassung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beizufügen.

(2) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie oder er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbständig verfasst hat.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben (bspw. Bachelor- und Masterarbeiten), werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(4) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist in der Dissertationsschrift eine Erklärung abzugeben.

(5) Im Falle einer kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine Einführung zum Stand der Wissenschaft und dem Forschungsbedarf, den abgeleiteten Fragestellungen der Dissertation und nach den eingefügten Veröffentlichungen eine Synthese der Ergebnisse enthalten. Ferner ist eine Erklärung zum Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden an den Publikationen beizufügen, siehe Anlage 1. Die Erklärung des Beitrags ist den betroffenen Co-Autoren zur Kenntnis zu geben.

(6) In der Dissertation müssen die wesentlichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben oder die die Nachvollziehbarkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise erforderlich sind, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigefügt oder in einem Forschungsdaten-Repository hinterlegt werden.

§ 8 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer

(1) Dissertationen werden unter der Betreuung von einer Professorin oder einem Professor (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) angefertigt, welche bzw. welcher dem PZ IWIT angehört und damit die Kriterien nach § 3 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllt.

(2) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können folgende Personen bestellt werden:

1. Professorinnen oder Professoren des PZ IWIT
2. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung einer der Partnerhochschulen,
3. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, promovierte Vertretungsprofessorinnen oder -professoren, promovierte Honorarprofessorinnen oder -professoren,

4. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität,
5. promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, die bei kooperierenden Forschungspartnern der jeweiligen Hochschule arbeiten.

(3) Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied des PZ IWIT sein.

(4) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen oder Betreuer über die für die Betreuung nötigen Ressourcen verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(5) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann. Der Erstbetreuer muss die Kriterien nach § 3 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen.

§ 9 Betreuung der Dissertation

(1) Den Betreuerinnen oder Betreuern obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll das Dissertationsthema (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig, auch vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Bewerberin oder den Bewerber, dem Promotionsausschuss anzeigen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Zusage der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers in Form einer Promotionsvereinbarung beim Promotionsausschuss einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5.

(3) Die für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien des Wissenschaftsrats zur „guten Promotion“ (Wissenschaftsrat, Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, November 2011; Drs. 1704-11) sind einzuhalten. Insbesondere umfasst die Betreuung regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden durch die Betreuerinnen oder Betreuer, welche in der Promotionsvereinbarung zu regeln sind.

§ 10 Promotionsbegleitstudien

(1) Die Graduierteneinrichtungen der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen bieten promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an. Diese bieten fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Über die Teilnahme ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden sind zur Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die gute Wissenschaftliche Praxis“ verpflichtet. Darüber hinaus können der Promotions-

ausschuss oder die Betreuerin oder der Betreuer die Doktorandin oder den Doktoranden zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der Graduierteneinrichtungen der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen verpflichtet.

§ 11 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 8 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei der Übernahme einer Betreuung ist ein erneuter Antrag auf Annahme gemäß § 5 nicht erforderlich.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Die Unterbrechung darf den Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischenbericht durch die Doktorandin oder den Doktoranden beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag ist möglich.

(4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen.

(5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 Mutterschutzgesetz,
2. Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
3. chronische Krankheit oder eine Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX,
4. Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorandin oder des Doktoranden eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
2. ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen nach § 5 Abs. 5 und 6,
3. die Versicherung der oder des Promovierenden, dass die Kriterien aus § 5 weiterhin erfüllt sind,
4. die Dissertation in Schriftform samt Anlagen in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form; die Titelseite ist gemäß Anlage 2 anzufertigen; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der oder des Promovierenden enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der die Promotion betreuenden Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen,

5. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.

(2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung (vgl. Anlage 3) beizufügen mit der Zusicherung, dass

1. die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
2. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommenen Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,
3. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung

1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule bzw. einem anderen Promotionszentrum mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist, oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde, oder
3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Bewerberin oder den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 13 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Mit der Zulassung nach § 12 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Die Betreuung und Begutachtung müssen durch unterschiedliche Personen erfolgen.

(2) Mindestens ein Gutachten ist von einem externen Gutachter zu erstellen, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllt oder Professorin oder Professor einer Universität ist. Für die externe Gutachterin oder den externen Gutachter gelten darüber hinaus die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Gutachter oder Gutachterinnen gemäß den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn, in der jeweils aktuellen Fassung).

(3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss in jedem Falle hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor und Mitglied des gemeinsamen PZ IWIT der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg und der entsprechenden Fachrichtung des Promotionsthemas zugehörig sein.

(4) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 3 HAWPromVO erfüllen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.

§ 14 Begutachtung

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin oder der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
- magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
- cum laude - entspricht einer durchschnittlichen, guten Leistung (2),
- rite - entspricht einer genügenden Leistung (3).

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

(2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen erneut Stellung zu nehmen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.

(4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Besteht zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise von einer Professorin oder eines Professors einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung. Für die Gutachterin oder den Gutachten gelten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission (§ 16) zu und gibt den Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich zur ausgelegten Dissertation Stellung nehmen.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten.

§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 14 Abs. 6) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender weiterer Gutachten gemäß § 14 Abs. 5 über die Annahme der Dissertation. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder die Mehrheit aller Gutachterinnen oder Gutachter diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (3) erforderlich.

(6) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 16 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt die Promotionskommission ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.

(2) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen, die die Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO erfüllen:

- der oder dem Vorsitzenden. Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss bestimmt;
- den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation;
- der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer, sofern sie oder er die Bedingungen des § 3 HAWPromVO erfüllt;
- weiteren Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien.

Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.

(3) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 17 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden durch die Promotionskommission in Form der Disputation.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich für die Partnerhochschulen; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(3) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Promotionskommission persönlich eingeladen.

(4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der oder von dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.

(6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation oder ein von ihr oder ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission hochschulöffentlich im Rahmen der Partnerhochschulen verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.

(8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation in Englisch erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer englischen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 14 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn mindestens die Gesamtnote „rite“ (3) erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nicht-öffentlich beraten.

(10) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(11) Kann die Disputation von der Doktorandin oder vom Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie

oder er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 18 Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
- magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
- cum laude - entspricht einer durchschnittlichen, guten Leistung (2),
- rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),
- non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

(3) Die Auszeichnung „summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden und wenn in allen Gutachten und von allen Mitgliedern der Promotionskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben wurde.

(4) Die Promotionskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 22 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Doktorandinnen oder Doktoranden werden gegebenenfalls mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.

(2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und verbleiben bei den Akten des Promotionsausschusses. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Promotionskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Bei Nichterfüllung gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Partnerhochschule und des Promotionszentrums zu kennzeichnen. Die Titelseite ist gemäß Anlage 4 zu gestalten.

(3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt durch Abgabe einer elektronischen Version - über das Promotionszentrum - bei der Hochschulbibliothek der betreuenden Hochschule, der sie bzw. er zugehört, der neben der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) das Recht zur Veröffentlichung eingeräumt wird.

(4) Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt auf dem Open Access und Forschungsdaten-Repositorium der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt.

(5) Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen, erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot. Neben der elektronischen Version sind drei Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare in gebundener Form für die Deutschen Nationalbibliothek (DNB) und die Landesbibliothek Sachsen-Anhalt bei der Hochschulbibliothek der Partnerhochschule abzuliefern, an dem die Dissertation durchgeführt wurde.

(6) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet die Übermittlung der Dissertation auf elektronischem Wege durch die Hochschulbibliothek an die DNB. Die Doktorandin oder der Doktorand räumt der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation in einem elektronischen Archiv zu speichern, zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie erforderlichenfalls in ein speicherungsfähiges Format zu konvertieren. Zudem räumt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung, die Dissertation zu vervielfältigen und durch die Bereitstellung auf ihrem Server zu verbreiten sowie die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.

(8) Datenschutzrechtliche Einwilligung: Die Doktorandin oder der Doktorand sollte grundsätzlich den Dissertationstext und den Lebenslauf in zwei getrennten Dokumenten bzw. elektronischen Dateien abgeben. Darüber hinaus willigt die Doktorandin oder der Doktorand in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die DNB ein. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung der Daten in einem elektronischen Archiv, in der Gemeinsamen Normdatei und die Übermittlung der Daten an Dritte durch die Bereitstellung

der Dissertation durch die DNB. Diese Daten sind über die Website der Deutschen Nationalbibliothek bedingt abrufbar.

(9) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind anzugeben:

1. das Thema der Dissertation,
2. der Name des Promotionszentrums,
3. die Namen der betreuenden Hochschule
4. der Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. ihr bzw. sein früher erworbener akademischer Grad,
6. Titel und Namen und Hochschulzugehörigkeit der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
7. Titel und Namen und Hochschulzugehörigkeit der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
8. Einreichungs- und Prüfungstermine,
9. Erscheinungsort und -jahr.

Auf Antrag kann die Doktorandin oder der Doktorand von der Verpflichtung, den wissenschaftlichen Werdegang in der elektronischen Version bzw. den Pflichtexemplaren aufzuführen, befreit werden.

§ 22 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 21 beim Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien eingegangen sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden durch die betreuende Hochschule vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leiterin oder des Leiters des und der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Rektorin oder des Rektors der betreuenden Hochschule und wird mit dem Siegel der betreuenden Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall (vgl. Anhang 5):

„Die Hochschule [NAME] verleiht während der Amtszeit des Präsidenten/Rektors [Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name] und der Leitung des Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien [Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name] durch diese Urkunde [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung], nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer] durch [ihre/seine] Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet [Note].“

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann über das Präsidium/das Rektorat der betreuenden Hochschule eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 23 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis

verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidungen über den gesamten Vorgang trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen gemäß § 21 HSG LSA. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Betroffene oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin oder beim Präsidenten bzw. Rektor bzw. Rektorin der betreuenden Hochschule erheben, die für den Vollzug der Promotion zuständig ist. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. Rektor der betreuenden Hochschule, die für den Vollzug der Promotion zuständig ist, weiter, die oder der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 25 Fortführungsregelung Promotionszentrum

(1) Sofern die Anzahl der Professoren oder Professorinnen eines Fachbereichs oder fachrichtungsbezogenen Promotionszentrums gemäß § 1 Nr. 1 HAWPromVO unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 HAWPromVO erfüllen, gemäß § 75 Abs. 3 HSG LSA kooptiert werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten sowie die Rektoren der am Promotionszentrum beteiligten Partnerhochschulen am Tage nach der letzten Veröffentlichung der Ordnung in der jeweils an den Partnerhochschulen vorgesehenen Art und Weise in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senates der Hochschule Harz vom 10. März 2021, des Senates der Hochschule Anhalt vom 24. Februar 2021 und des Senates der Hochschule Merseburg vom 25. Februar 2021.

Prof. Dr. Jörg Kirbs
Hochschule Merseburg (Partnerhochschule)

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Hochschule Anhalt (Partnerhochschule)

Prof. Dr. Folker Roland
Hochschule Harz (Partnerhochschule)

Anlage 1: Erklärung der Betreuerin/des Betreuers gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung

Name der Doktorandin / des Doktoranden:

Name der Betreuerin / des Betreuers:

Hiermit bestätige ich, dass oben genannter Doktorand maßgeblich (siehe folgende Auflistung) zu den in der Dissertation abgedruckten Veröffentlichungen/Manuskripten beigetragen hat und die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung vom 26.05.2021 gegeben sind.

Titel der Veröffentlichung/des Manuskripts	Prozentualer Anteil des Umfanges des Doktoranden an dieser Veröffentlichung/diesem Manuskript	Status der Veröffentlichung A = veröffentlicht B = zum Druck angenommen aber noch nicht publiziert

Unterschrift

Anlage 2: Titelseite für die einzureichende Arbeit

[Titel der Dissertation]

Dem Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien
der Hochschule xxx
eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR ...
(Dr.)

Vorgelegt von

.....
(akad. Grad Vorname Name)

[Hochschule xxx], den
(Einreichungsdatum)

Anlage 3: Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

[Titel der Dissertation]

Von dem Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien
an der Hochschule xxx
angenommene

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR ...
(Dr.)

Vorgelegt von

.....
(akad. Grad Vorname Name)

Die Annahme der Dissertation wurde empfohlen von:

1. [Titel akad. Grad Vorname Nachname, Einrichtung]
2. [Titel akad. Grad Vorname Nachname, Einrichtung]

Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt mit Bestehen
der Verteidigung am mit dem **Gesamturteil**

Promotionsurkunde

[Name, Vorname]

Nachname, Vorname

[TT.MM.JJJJ, Ort]

Geburtsdatum, Geburtsort

Die Hochschule verleiht während der Amtszeit [der
Präsidentin / des Präsidenten bzw. Rektorin /
Rektor]

[Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name]

Im Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften
und Informationstechnologien unter Leitung von

[Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name]

den akademischen Grad [einer/eines]

**Doktorin/Doktors [Dr.-Ing./Dr. rer.
nat.],**

nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren unter Betreuung durch

[Erstbetreuerin oder Erstbetreuer],
[Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer]

durch [ihre/seine] Dissertation

„[Titel der Dissertation]“

und durch die Disputation [ihre/seine]
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(S i e g e l)

Das Gesamturteil lautet **[Note]**.

